

Rathaus Stockach
Baurechts- und Ordnungsamt
Adenauerstraße 4
78333 Stockach

07771/802-188
ordnungsamt@stockach.de

Anzeige eines stehenden Gaststättengewerbes

nach § 2 Abs. 1 Landesgaststättengesetz

Die folgenden Angaben sind der Gaststättenbehörde spätestens sechs Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes gem. § 2 Abs. 1 Landesgaststättengesetz vorzulegen:

1. Antragsteller/Verantwortlicher
2. Name und Anschrift der Gaststätte
3. Betriebsart (z.B. Café, Restaurant, ...)
4. Zeitpunkt Beginn des Gaststättengewerbes
5. Findet Außenbewirtschaftung statt? Wenn ja bitte erläutern.
6. Liegt Unterrichtsnachweis nach § 3 LGastG vor? Bitte Kopie beifügen.
7. Gewerbemeldung erfolgt? Bitte Kopie beifügen.
8. Erreichbarkeit Antragsteller/Verantwortlicher optional (E-Mail + Mobiltelefon)

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der Angaben.
Die Gaststättenbehörde bestätigt die Kenntnisnahme und Vollständigkeit der Anzeige.

Ort, Datum, Unterschrift
Antragsteller/Verantwortlicher

Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel
Behörde |